

PH Oberengstringen 563

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 14. Juni 1984

Oberengstringen. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

---

Mit Beschluss vom 7. Oktober 1983 setzte die Gemeindeversammlung Oberengstringen die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Oberengstringen erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 2. Februar bzw. 28. Januar 1983 der Gemeinde Oberengstringen sowie der Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) zur Anhörung zugestellt. Während die Planungsgruppe gegen die Vorlage keine Einwände vorbrachte, ersuchte der Gemeinderat Oberengstringen um eine geringfügige Ausdehnung der Freihaltezone im Sinne einer zweckmässigeren Abgrenzung. Diesem Begehren kann entsprochen werden.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Oberengstringen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 14.6.1984 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindkanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Juni 1984  
1449/P1/P4/K2  
Versand: 6.11.84

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**

*R. Wegmann*